

GZ Präs. 11211/2003-56
Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung;
Pensionsanpassung für 2005

Graz, 3.12.2004
Mag. Ri/Ma

Berichterstatter:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

Mit der Novelle der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz vom 4. Juli 2000, LGBl 65/2000, wurde die Pensionsautomatik durch die Übernahme des ASVG-Nettoanpassungsfaktors ersetzt. Im Budgetbegleitgesetz 2003 des Bundes, wurde die Pensionsanpassung für die Jahre 2004 und 2005 abweichend geregelt.

Demnach hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Konsumentenschutz die Pensionsanpassung so vorzunehmen, dass an Stelle der Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor die Erhöhung jener Pensionen, die die Höhe der Medianpension nach dem ASVG nicht überschreiten, auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 299 a Abs 2 ASVG vorzunehmen ist. Alle übrigen Pensionen sind mit einem Fixbetrag zu erhöhen, der der Erhöhung dieser Medianpension entspricht.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag hat die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung die Höhe der Medianpension mit € 686,70 und die durchschnittliche Erhöhung der Verbraucherpreise mit 1,5 % ermittelt. Daher wären Pensionen bis zu einer Höhe von € 686,70 um 1,5 % und alle höheren Pensionen mit einem Fixbetrag von € 10,30 zu erhöhen.

Der Mehraufwand für die Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge der BeamtInnen der Stadt Graz und ihrer Hinterbliebenen durch die Erhöhung beträgt nach Auskunft der Mag. Abt. 1 – Personalamt, Referat für Personalbezüge, für das Jahr 2005 € 464.000,--.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gem. § 61 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idgF in die Kompetenz des Stadtsenates. Seitens der Personalvertretung der Stadt Graz wurde kein Einwand erhoben.

Der Stadtsenat stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gem. § 45 Abs 2 Z 3 iVm Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

1. Die Erhöhung der Pensionen, die die Höhe der Medianpension nach dem ASVG (€ 686,70) nicht überschreiten, ist auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 299 a Abs 2 ASVG mit 1,5 % vorzunehmen. Alle übrigen Pensionen sind mit dem Fixbetrag von € 10,30, welcher der Erhöhung der Medianpension entspricht, zu erhöhen.
2. Der in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 geändert wird, wird genehmigt.
3. Der Gesetzesentwurf ist dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorzulegen, für dessen ehestbaldige Gesetzwerdung Sorge zu tragen.
4. Die im angeschlossenen Gesetzesentwurf vorgesehenen Neuregelungen sind mit dem hierfür vorgesehenen Wirksamkeitstermin 1. Jänner 2005 vorschussweise anzuwenden.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Stadtsenates

am.....

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: